Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 488
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 11. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2020)

zum Thema:
Barrierefreiheit von Gedenktafeln

und **Antwort** vom 27. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24488

vom 11.08.2020

über **Barrierefreiheit von Gedenktafeln**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es rechtliche Anforderungen für die Barrierefreiheit von Gedenktafeln im öffentlichen Straßenland oder an Gebäuden? Wenn ja, welche Vorschriften sind dafür einschlägig? Auf welche Beeinträchtigungen/Behinderungen beziehen sich diese und wie sollte konkret jeweils die Barrierefreiheit der Gedenktafeln hergestellt werden?

Zu 1.:

Für Gedenktafeln, die im öffentlichen Straßenland oder an öffentlich zugänglichen Gebäuden angebracht sind, bestehen keine spezialgesetzlichen Regelungen. In § 4 des Gesetzes über die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung des Landes Berlin (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG, GVBl. S. 210) wird der Begriff der Barrierefreiheit definiert, der insoweit an die bundesrechtliche Begriffsdefinition des § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) anknüpft. Unter Barrierefreiheit verstehen das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und das Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz nicht nur gegenständliche Hindernisse, wie Treppen, Stolperstufen, schmale Türen oder enge Gänge. Gemeint sind auch Barrieren in einem umfassenden Sinne, also etwa auch Schranken für die Kommunikation seh- und hörbehinderter Menschen. Spezifische Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit ergeben sich u.a. aus der Bauordnung, Betriebsverordnung, Gaststättenverordnung, das Sportfördergesetz, das Straßengesetz oder dem Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin, § 12 ff. LGBG (Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationsmitteln) und § 16 LGBG (Bescheid- und Vordruckgestaltung). Abschnitt III des LGBG räumt dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung ein außerordentliches Klagerecht bei bestimmten Verstößen gegen die dort näher bezeichneten Regelungen ein. Ein spezifisches Pflichtenprogramm hinsichtlich der Gestaltung und Anbringung von Gedenktafeln ist dem Landesgleichberechtigungsgesetz oder den anderen in Abschnitt III des LGBG genannten Bestimmungen hingegen nicht zu entnehmen.

2. Teilt der Senat die Auffassung, dass bei zehntausenden Gedenk- und Informationstafeln in Berlin nicht jede Tafel barrierefrei gestaltet werden kann, sondern immer auch die Bedeutung des jeweiligen Standortes, die Besucherzahl und die Zusammensetzung der Besucher (Altersstruktur, Zielgruppe etc.) auch mit berücksichtigt werden sollte?

Zu 2.:

Gedenk- und Informationstafeln sind durch ihr spezifisches, ausschließlich den Sehsinn adressierendes Format per se nicht barrierefrei. Der Senat sieht derzeit auch keine Möglichkeit, Barrierefreiheit für blinde und sehbehinderte Menschen, etwa durch Hinzufügung eines QR-Codes, nachträglich herzustellen, da deren Nutzung ein umfassendes stadträumliches Leitsystem für blinde und sehbehinderte Menschen erfordern würde.
Ungeachtet dessen vertritt der Senat grundsätzlich die Auffassung, dass Gedenk- und Informationstafeln im Rahmen des Möglichen barrierefrei gestaltet werden sollen.

3. Teilt der Senat zudem die Auffassung, dass Barrierefreiheit im digitalen Zeitalter auch und vor allem über webbasierte Angebote mittels Apps und QR-Codes realisiert werden kann, die den Betroffenen zudem eine zeitsouveräne und örtlich unabhängige Informationsmöglichkeit gibt? Wenn ja, gibt es entsprechende Angebote oder sind diese in Vorbereitung?

Zu 3.:

Laut § 4 BGG sind „akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche“ nur dann barrierefrei, „wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“ Eine Vermittlung der Inhalte von Gedenk- und Informationstafeln über Apps und QR-Codes wäre demzufolge nicht vollständig barrierefrei.
Digital sind die Berliner Gedenk- und Informationstafeln auf einer eigenen Website zugänglich: https://www.gedenktafeln-in-berlin.de/, die in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand und dem Aktiven Museum Faschismus und Widerstand in Berlin e.V. verantwortet wird.
Weitere Erschließungen sind derzeit nicht vorgesehen.

Berlin, den 27. August 2020

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa